



Für alle Schützen des Heimat- und Schützenbundes Osterath 1955 e.V. (kurz: HSB) und dem HSB benannte Gäste, die als Reiter<sup>1</sup> und Gespannfahrer<sup>1</sup> bei Festumzügen teilnehmen wollen, gelten die nachfolgenden Voraussetzungen der:

## Reit- und Gespannfahrerordnung

(22.05.2022)

### 1. Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

Jeder Reiter muss das 10. Lebensjahr und jeder Gespannfahrer bzw. Beifahrer<sup>1</sup> muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Gespannfahrern / Beifahrern unter 16 Jahren ist eine Begleitung eines Erwachsenen, der mindestens den „Kutschenführerschein A“ oder das entsprechende Fahrabzeichen nach den Vorgaben der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung“ (FN<sup>2</sup>) besitzt, erforderlich.

Bei Reitern, Gespannfahrern und Beifahrern unter 18 Jahren ist, unabhängig von den in den nachfolgenden Punkten 2 und 3 genannten Voraussetzungen, zusätzlich eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die eingesetzten Pferde dürfen nur von geübten Reitern bzw. Gespannfahrern geritten bzw. geführt werden.

Für jedes an der Veranstaltung teilnehmende Pferd muss eine aktuelle Tierhalterhaftpflichtversicherung vorliegen und mitgeführt werden.

### 2. Reiter/Reitergruppen

Für den Nachweis der Reitfähigkeit bedarf es der schriftlichen Bestätigung eines anerkannten Reitlehrers, der mindestens über eine Trainer C Lizenz oder über eine höhere Qualifikation verfügt, oder einen Lizenznachweis mitführt.

Die teilnehmenden Pferde müssen an Festumzüge gewöhnt und schrecksicher sein.

### 3. Gespanne

Alle Gespannfahrer müssen den „Kutschenführerschein A“ oder das entsprechende Fahrabzeichen\* gemäß den Vorgaben der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung“ (FN) besitzen. Sie haben dafür zu sorgen, dass nur verkehrsgewohnte, gespannerfahrene Zugtiere eingesetzt werden.

(\*Fahrabzeichen: FA5 zweispännig / FA3 vierspännig)

Die Gespannführer sind für die Verkehrssicherheit der Gespanne verantwortlich; die Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge von DEKRA, FN und VdTÜV sind zu beachten.

### 4. Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen

Die nach den Ziffern 1-3 jeweils erforderlichen Nachweise sind spätestens 14 Tage vor dem Festbeginn dem Vorstand nach Aufforderung vorzulegen. Bei fehlendem Nachweis ist eine Teilnahme am Festumzug nicht möglich.

Vor den Festumzügen werden die Pferde auf ihren Zustand begutachtet. Der Gutachter ist berechtigt, ein Pferd ggfs. vom Festzug auszuschließen.

## 5. Verhalten während des Festumzugs

Während des Festumzugs muss jeder Reiter sattelfest, sowie körperlich und geistig in der Lage sein, ein Pferd zu führen. Das Gleiche gilt für den Fahrer und Beifahrer.

Während des Festumzugs gilt für Reiter und Gespannfahrer / Beifahrer ein absolutes Alkoholverbot. Unter Alkoholeinfluss stehende Reiter und Gespannfahrer / Beifahrer werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Reiter und Gespannfahrer haben ihre Reit- und Fahrweise so einzurichten, dass keine Personen (Zuschauer, andere Zugteilnehmer) und Sachen gefährdet oder geschädigt werden.

## 6. sonstiges

Weitere Regelungen zwischen den Beteiligten und dem HSB können auf Antrag mit dem geschäftsführenden Vorstand des HSB vereinbart werden.

Der geschäftsführende Vorstand des HSB behält es sich vor, die unter Punkt 1 genannten Altersgrenzen auf die Vollendung des 18. Lebensjahres hochzusetzen.

Die gilt insbesondere dann, wenn die (städtische) Genehmigung eine Teilnahme von Reitern, Gespannfahrern und Beifahrern unter 18 Jahren ablehnt.

Im Übrigen gelten für das Reiten und Fahren auf öffentlichen Verkehrsflächen die bundesrechtlichen Regelungen der Straßenverkehrsordnung. (StVO; Auszug beigefügt)

## Anerkennung der Reit- und Gespannfahrerordnung

Die vorstehende Reit- und Gespannfahrerordnung habe ich gelesen und verstanden.

Name des Reiters / Fahrers / Beifahrers:  
(lesbar in Blockbuchstaben)

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

(bei minderjährigen zusätzlich des Erziehungsberechtigten)

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt.  
Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

<sup>2</sup> FN = Fédération Equestre Nationale; Dachverband aller Züchter, Reiter, Fahrer und Voltigierer in Deutschland

## Bundesrechtliche Regelungen der Straßenverkehrsordnung

Das Reiten und Fahren auf öffentlichen Verkehrsflächen regelt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Für Gespannfahrer und Reiter gelten sinngemäß die gleichen Verkehrsregeln wie für Fahrzeuge (§ 28 Abs. 2 StVO).

- § 1 StVO - Grundregeln  
(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.  
(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- Pferde sind im Straßenverkehr nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können. Wer ein Pferd begleitet (also reitet oder führt), muss über reiterliches Können bzw. die erforderliche körperliche Konstitution verfügen. Dazu gehört auch die richtige Ausrüstung: Man kann z.B. mit Stallhalter und Strick reiten, jedoch nicht mit ausreichender Sicherheit im Straßenverkehr (§ 28 StVO)
- Reiter benutzen die Fahrbahn - nicht etwa den Fußgängerweg - und zwar die äußerste rechte Seite (§ 2 Abs. 1 und 2 StVO). Wird die Fahrbahn durch eine durchgehende Linie begrenzt und bleibt rechts neben der Begrenzungslinie noch ausreichender Straßenraum frei, so muss rechts von der Begrenzungslinie geritten werden, weil Reiter den "langsamen Fahrzeugen" gleich stehen.
- Reiter dürfen nicht auf Fahrradwegen oder auf Gehwegen reiten.
- Das Führen von Pferden von Kraftfahrzeugen oder vom Fahrrad aus ist verboten.
- Reiter müssen während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst einfordern (z.B. Nebel, Schnee, Regen) ausreichend beleuchtet sein (§ 17 StVO). Zur Beleuchtung müssen mindestens verwendet werden (§ 28 Abs. 2 StVO):
  1. beim Treiben von Vieh vorn eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und am Ende eine Leuchte mit rotem Licht,
  2. beim Führen auch nur eines Großtieres oder von Vieh eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar mitzuführen ist.Zusätzliche Leuchtgamaschen am Pferd und reflektierende Kleidung beim Reiter sind sehr zu empfehlen, ebenso die Stiefelleuchte (links).
- Eine größere Reitergruppe bildet einen "Verband". Im "geschlossenen Verband" (§ 27 StVO) setzen sich die Reiter zu zweit nebeneinander. Der Verband soll nicht länger als 25 m sein. Dicht aufgeschlossen sind das etwa 12 Reiter. 20 Reiter formieren sich z.B. in 2 Verbänden zu je 10 Reitern. Der Abstand zwischen den Verbänden sollte wiederum mindestens 25 m betragen, damit ein Überholen möglich ist. Da der Verband als ein Verkehrsteilnehmer gilt, braucht nicht jeder Reiter beleuchtet sein. Die seitliche Begrenzung geschlossen reitender oder zu Fuß marschierender Verbände muss, wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO), mindestens nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. Die Beleuchtung muss in eigenem Interesse auch von weitem gut zu sehen sein. Auch hier ist die Verwendung zusätzlicher Leuchtgamaschen dringend zu empfehlen.
- Das Durchfahrverbotsschild (roter Rand, weißes Feld/Zeichen 250) ist ein Verbotsschild für Fahrzeuge aller Art. Nach dem Grundsatz, wonach Reiter und Führer von Pferden den Fahrzeugen gleichstehen, würde es an sich auch für diese gelten. In der StVO ist jedoch ausdrücklich vermerkt, dass dieses Schild nicht für Reiter und Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh gilt. Ist jedoch im weißen Feld ein Reiter oder ein Pferd dargestellt, dann gilt dieses Zeichen nur für Reiter/Pferde.
- Für das Gespannfahren finden sich nähere Erläuterungen in der Broschüre [Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge](#).